

Änderung 3.5. DJB-Wettkampfordnung

(Beschluss DJB-Präsidium vom 29.04.2017)

alte Fassung:

[...]

Ein Mannschaftsstart ist grundsätzlich nur für den Verein des Einzelstartrechts zulässig. Daneben ist ein zweiter Start für eine Mannschaft eines anderen Vereins (sogenanntes >>Mehrfachstartrecht<<<) wie folgt möglich:

Der Athlet kann neben dem Start für den Verein seines Einzelstartrechts entweder für eine Mannschaft einer Liga auf DJB-Ebene (Bundesliga/Regionalliga) starten, soweit der Kämpfer nicht für den Verein seines Einzelstartrechts in einer Liga auf DJB-Ebene (Bundesliga/Regionalliga) gemeldet ist oder für eine weitere Mannschaft einer Liga auf Landesebene. Bei Verstößen findet Ziffer 6 der Wettkampfordnung Anwendung.

neue Fassung.

[...]

Ein Mannschaftsstart ist grundsätzlich nur für den Verein des Einzelstartrechts zulässig. Daneben ist ein weiterer Start für eine Mannschaft eines anderen Vereins (sogenanntes >>Mehrfachstartrecht<<<) wie folgt möglich:

Der Athlet kann neben dem Start für den Verein seines Einzelstartrechts für eine Mannschaft einer Liga auf DJB-Ebene (Bundesliga/Regionalliga) starten, soweit der Kämpfer nicht für den Verein seines Einzelstartrechts in einer Liga auf DJB-Ebene (Bundesliga/Regionalliga) gemeldet ist. Für Ligen auf Landesverbands-Ebene können die Landesverbände gesonderte Regelungen festlegen. Bei Verstößen findet Ziffer 6 der Wettkampfordnung Anwendung.